



3003 Bern, 23. Dezember 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Terminal 2, G1, provisorische Check-in-Schalter

Projekt Nr. 11-06-013

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 12. Oktober 2011 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die provisorischen Check-in-Schalter im Geschoss G1 des Terminal 2 ein. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 06/11 vom 18. August 2011 der VPK¹ hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt.

1.2 *Begründung*

Die Check-in-Halle im Geschoss G2 des Terminal 2 soll saniert werden. Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass die Halle pro Bauphase je zur Hälfte geschlossen werden muss. Damit das Passagieraufkommen trotzdem abgefertigt werden kann, soll eine Ebene tiefer auf einer frei werdenden Fläche im Geschoss G1 ein Provisorium mit 35 Schaltern erstellt werden.

1.3 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt die Verschiebung 35 bestehender Check-in-Schalter vom Geschoss G2 ins Geschoss G1. Die Verschiebung der Schalter stellt ein Provisorium für die Zeit der Bauphase im G2 dar.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, einen Projektbeschrieb, einen Übersichts-/Katasterplan sowie diverse Pläne.

¹ Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0)

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 29. November 2011 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 28. November 2011;
- Stadt Kloten vom 22. November 2011 (Baugesuchs-Nr. 2011-5126);
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 17. November 2011 (Lauf-Nr. 235849);
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 7. November 2011;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 4. November 2011 (Nr. A1219/2011/344/ZenD/tlie);
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich vom 26. November 2011;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 24. November 2011.

Diese Mitberichte wurden der FZAG via AfV zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG teilte am 7. Dezember 2011 per E-Mail mit, dass sie keine Bemerkungen zu den Auflagen der Fachstellen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft 35 provisorische Check-in-Schalter im Terminal 2 auf der Landseite des Flughafens. Das Terminal 2 gilt gemäss Art. 2 VIL³ als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung. Es stellt auch keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 UVPV⁴ dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁵. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang namentlich in jenen Bereichen gegeben, für die es eigene bundesrechtliche Grundlagen gibt.

Die Einstufung als genehmigungsfreies Vorhaben ist daher gemäss Art. 28 Abs. 2 VIL a priori ausgeschlossen (vgl. oben Ziffer A.1.1).

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

⁴ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Provisorium liegt vor (vgl. oben Ziffer A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Verschiebung der bestehenden Check-in-Schalter vom Geschoss G2 ins Geschoss G1. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 Stellungnahmen der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen

Da die FZAG am 7. Dezember 2011 per Mail mitgeteilt hat, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe, werden diese – soweit nichts anderes verfügt wird – unbestritten als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor Baubeginn vorgelegt werden müssen (Bauphasen-Brandschutzpläne, Entrauchungskonzept, Lüftungspläne etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.8 *Personenverkehr*

Das provisorische Check-In bedeutet eine Änderung der Personenbewegungen. Das BAZL verlangte deshalb zusätzliche Ausführungen über den Personenverkehr. Die FZAG reichte den verlangten Bericht mit Datum vom 18. November 2011 nachträglich ein. Die dargelegten Ausführungen erscheinen plausibel. Die Massnahmen sind wie beschrieben umzusetzen. Das UVEK behält sich vor, bei Schwierigkeiten bezüglich des Personenverkehrs entsprechende Anpassungen zu verlangen.

2.9 *Polizei- und Zollsicherheit*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen am Projekt auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen wird dieser Antrag erfüllt, eine weitere Auflage erübrigt sich somit.

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stellt in ihrer Stellungnahme vom 4. November 2011 eine Reihe von Auflagen im Hinblick auf die Zollsicherheit. Diese sind alle unbestritten und werden mit der Beilage 1 als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen.

2.10 *Brandschutz*

Unter Ziffer 3 ihrer Stellungnahme vom 22. November 2011 formuliert die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen; insbesondere beantragt sie, Fluchtwege hätten grundsätzlich jederzeit benutzbar zu sein. Fluchtwege, die aufgrund der Bauarbeiten wegfallen würden, dürften erst dann geschlossen werden, wenn eine alternative Lösung genehmigt und von der Gemeindefeuerpolizei abgenommen sei. Vor Erteilung der Baufreigabe müssten die Bauphasen-Brandschutzpläne von der Gemeindefeuerpolizei abgenommen werden, verlangt Kloten. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens werden mit der Beilage 2 als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen.

Das AWA stellt in ihrer Stellungnahme vom 17. November 2011 unter Ziffer 2 und 3 Auflagen bezüglich der Fluchtwege sowie bezüglich Türen und Tore in Fluchtwegen. Weiter verlangt das AWA, die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen seien gut sichtbar zu kennzeichnen und hätten stets zugänglich zu sein. Diese Auflagen sind unbestritten und werden mit der Beilage 3 in den Entscheid übernommen.

Auch die Berufsfeuerwehr stellt eine Auflage bezüglich der Fluchtwege (Ziffer 2 der Beilage 4). Ebenfalls einzuhalten sind die übrigen Auflagen der Berufsfeuerwehr. Sie betreffen folgende Punkte:

- Brandmeldungen/Sprinkleranlagen (Ziffer 1);
- Zutritt/Schliessung (Ziffer 3);
- Abnahmen/Inbetriebnahme (Ziffer 4).

Die Berufsfeuerwehr verlangt zudem, wesentliche Änderungen am Projekt seien ihr umgehend zu melden. Diese Forderung wird mit der generell gültigen Auflage unter «2.7 Bauliche Anforderungen» erfüllt.

Die Brandschutzmassnahmen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.11 *Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG⁶ und die VUV⁷. Es stellt in seiner Stellungnahme vom 29. September 2011 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz.

Das AWA hält fest, ihm sei die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit im Voraus anzuzeigen. Dieser nicht bestrittene Antrag wird als Auflage übernommen.

Die Auflagen des AWA im Hinblick auf die Fluchtwege (Ziffer 2, 3 und 8 der Stellungnahme) wurden bereits unter dem Titel Brandschutz abgehandelt. Ebenfalls einzuhalten sind die weiteren Auflagen des AWA in Beilage 3:

- Gebäude allgemein (Ziffer 1);
- künstliche Beleuchtung (Ziffer 4);
- natürliche Beleuchtung und Lüftung (Ziffer 5);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 6);
- Sozialräume (Ziffer 7);
- Verkehrswege (Ziffer 9);
- Arbeitsplätze (Ziffer 10);
- Lärmschutz (Ziffer 11);
- Betriebseinrichtungen, Allgemeines (Ziffer 12);
- Anpassung der Gepäcksortieranlage GSA (Ziffer 13).

Die Forderungen des AWA sind unbestritten und werden als Beilage 3 in den Entscheid übernommen.

⁶ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁷ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

2.12 Anforderungen an behindertengerechtes Bauen

Die BKZ hält in ihrer Stellungnahme vom 26. November 2011 fest, das Projekt entspreche – soweit ersichtlich – den Anforderungen an die behinderten- und altersgerechte Bauweise den Vorgaben der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009.

Die BKZ beantragt, die weiteren, aus den Plänen noch nicht ersichtlichen, aber für das behinderten- und altersgerechte Bauen relevanten Belange müssten ebenfalls der Norm SIA 500 entsprechen (Schwellenhöhen, Bedienelemente, Ausstattung der Räume sowie für Seh- und Hörbehinderte wichtige Belange). Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Die Stadt Kloten beantragt, den Aspekten des behinderten- und altersgerechten Bauens sei im Sinn der Dokumentation BHI / August 2000, inkl. Checkliste der BKZ für den Hochbau, Rechnung zu tragen. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.13 Umweltschutz

2.13.1 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.13.2 Betriebslärm

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flughafens Zürich dienen, gelten nach Luftfahrtrecht (Art. 3 VIL) als Flugplatzanlagen. Sind sie zudem zwingend an den Standort beim Flughafen Zürich gebunden, so gelten sie auch als Betriebsgebäude nach Art. 1 Abs. 3 LSV⁸. Betriebsgebäude werden explizit vom Geltungsbereich der LSV ausgeschlossen.

Auflagen bezüglich des Betriebslärms wurden von keiner Stelle gemacht. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

2.13.3 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B,

⁸ Lärmschutzverordnung; SR 814.41

Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten. Diese unbestrittenen Anträge werden in die Verfügung aufgenommen.

2.14 *Fazit*

Das Gesuch für die provisorischen Check-in-Schalter im Geschoss G2 des Terminal 2 erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Unter Anordnung der beschriebenen Auflagen kann es genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton, sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend die provisorischen Check-in-Schalter im Geschoss G2, Terminal 2 des Flughafens, wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal/Werft, Grundstück Kat.-Nr. 3239.8, Gebäude Vers.-Nr. 1862, auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 12. Oktober 2011 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Projektbeschrieb;
- Plan-Nr. 91000, Situation/Kataster, 1:10 000, Unique (FZAG), 7. September 2011;
- Plan-Nr. 91313 B1, Geschoss G1 Phase HP1, 1:600, FZAG, 27. August 2011;
- Plan-Nr. 91314 BL2, Geschoss G1 Phase HP2, 1:600, FZAG, 27. August 2011;
- Plan-Nr. 91366 BL1, Querschnitt provisorischer Check-in G1 TPD2, 1:100, FZAG, 2. September 2011;
- Plan-Nr. 91366 BL2, Längsschnitt provisorischer Check-in G1 TPD2, 1:100, FZAG, 2. September 2011;
- Plan-Nr. 91322, Geschoss G1 – Plangenehmigung TPD2, 1:100, FZAG, 2. September 2011.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor Baubeginn vorgelegt werden müssen (Bauphasen-Brandschutzpläne, Entrauchungskonzept, Lüftungspläne etc.) sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.4 Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.6 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 2.1.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2 *Personenverkehr*

Der Personenverkehr ist gemäss dem Bericht zum Personenverkehr vom 18. November zu handhaben. Die Massnahmen sind umzusetzen. Das BAZL behält sich vor, bei Schwierigkeiten bezüglich des Personenverkehrs entsprechende Anpassungen zu verlangen.

2.3 *Zollsicherheit*

Die Auflagen der Zollstelle Zürich-Flughafen in Beilage 1 sind einzuhalten.

2.4 *Brandschutz*

- 2.4.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Beilage 2 sind einzuhalten.
- 2.4.2 Die Auflagen des AWA gemäss Ziffer 2 und 3 der Beilage 3 sind einzuhalten.
- 2.4.3 Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind gut sichtbar zu kennzeichnen und haben stets zugänglich zu sein.
- 2.4.4 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr (Beilage 4) sind einzuhalten.
- 2.4.5 Die Brandschutzmassnahmen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.5 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 3 sind einzuhalten.

2.6 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

2.6.1 Die aus den Plänen noch nicht ersichtlichen, aber für das behinderten- und altersgerechte Bauen relevanten Belange müssen der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, entsprechen.

2.6.2 Den Aspekten des behinderten- und altersgerechten Bauens ist im Sinn der Dokumentation BHI / August 2000 inkl. Checkliste der BKZ für den Hochbau Rechnung zu tragen.

2.7 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

2.8 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Unique-Umweltschutzbestimmungen vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektorat Ost, 8004 Zürich;
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, 8004 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen: Auflagen Zoll
- Beilage 2: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche Auflagen
- Beilage 3: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- Beilage 4: Berufsfeuerwehr Stadt Zürich: Auflagen bzgl. Schutz und Rettung

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember 2011 bis zum 2. Januar 2012.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.